



Die Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH zum Persönlichkeitsrechtsschutz in Online-Medien

Vera von Pentz

Düsseldorf, den 7. Juni 2013



Gliederung:

- I. „Klassische“ Berichterstattung in Internet-Portalen
- II. Online-Archive
- III. Internationale Zuständigkeit
- IV. Verantwortlichkeit des Website-Betreibers für Informationsinhalte

I. „Klassische“ Berichterstattung in Internet-Portalen



„nicht online-spezifische Fragen“

- Bestimmung des von der Berichterstattung betroffenen Schutzbereichs des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Abgestufte Schutzwürdigkeit der verschiedenen Bereiche, z. B.:
 - Intimsphäre
 - Privatsphäre
 - Sozialsphäre
 - Recht am eigenen Bild

1. Abgrenzung Sozialsphäre / Privatsphäre



- **Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung**
(BGH, Urt. v. 20.12.2011 - VI ZR 261/10, NJW 2012, 771)

Privatsphäre: wenn der Betroffene mit seiner Mitgliedschaft und den Lehren der Vereinigung nicht von sich aus in die Öffentlichkeit getreten ist

BGH, Urt. v. 20.12.2011 - VI ZR 261/10, NJW 2012, 771

im Streitfall: **Sozialsphäre**

- Kläger war Leiter der Kinderkommission des Kommunistischen Bundes
- aufgrund seiner Funktion für die Kinderpolitik des Kommunistischen Bundes mitverantwortlich
- Funktion notwendigerweise auf Außenwirkung angelegt
- unerheblich, ob Kläger selbst öffentlichkeitswirksam aufgetreten ist

2. Privatsphäre und Recht am eigenen Bild

Die INKA Story (BGH, Urt. v. 22.11.2011 – VI ZR 26/11,
AfP 2012, 53)

- Kläger war Landtagsabgeordneter und Freund der Moderatorin Inka Bause
- Bericht : "INKAS TRAUMJAHR" - "Neue Liebe macht ihr Glück perfekt" + Portraitfoto
- **Wortberichterstattung:** Privatsphäre betroffen
- aber : Informationsinteresse der Öffentlichkeit
 - zulässiger Bericht über sozialen Kontext eines Politikers, der mit einer in der Öffentlichkeit bekannten Person liiert ist

Bildberichterstattung (Die INKA Story)

- Differenzierung zwischen Wortbericht- und Bildberichterstattung
 - Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts reicht unterschiedlich weit
 - Veröffentlichung eines Bildes = rechtfertigungsbedürftige Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - Wortberichterstattung: Schutz nur in spezifischen Hinsichten - vom Inhalt abhängig

Bildberichterstattung

- **Neuere Rechtsprechung des BGH**
(nach Grundsatzurteil vom 6. März 2007 - VI ZR 51/06, BGHZ 171, 275) :
- **abgestuftes Schutzkonzept**
 - schon bei der Beurteilung, ob ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen ist: **Abwägung**
 - Begriff der Zeitgeschichte:
 - weit auszulegen: umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse

Abwägungskriterien

- Gegenstand der Berichterstattung
 - Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ? Oder nur Befriedigung der Neugier?
- Bekanntheitsgrad des Betroffenen
- Anlass der Bildberichterstattung
- Umstände, unter denen die Aufnahme entstanden ist
- in welcher Situation wird der Betroffene erfasst und wie wird er dargestellt?

Die Inka Story

- Bilduntertitel: "Der Neue: Inkas Freund ... ist Politiker in Magdeburg.,"
- Bildveröffentlichung zulässig:
 - Thema des Artikels von öffentlichem Interesse
 - Bildberichterstattung wies Bezug hierzu auf
 - veröffentlichtes Foto hatte keinen eigenständigen Verletzungsgehalt

3. Abgrenzung absolut geschützte Intimsphäre / Privatsphäre



Der Wettermoderator

(BGH, Ur. v. 19.3.2013 - VI ZR 93/12, z.V.b.)

- Bericht über **sexuelle Verhaltensweisen**
 - **an sich:** dem unantastbaren Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung zuzuordnen
 - **aber:** Sexualstraftaten - einschließlich der weiteren Umstände der Tat, insbesondere die Beziehung des Täters zu seinem Opfer, - zählen nicht zur absolut geschützten Intimsphäre
 - wiedergegebene Umstände standen in unmittelbarer Beziehung zur vorgeworfenen Sexualstraftat
 - erschienen für die Bewertung der Schuld wesentlich

Titel

11

Der Wettermoderator

(BGH, Ur. v. 19.3.2013 - VI ZR 93/12, z.V.b.)



Abwägung: besteht berechtigtes Informationsinteresse?

- zwar: Einzelheiten aus persönlichem Lebensbereich
- aber: Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat
 - Straftaten gehören zum Zeitgeschehen
 - rechtfertigt u.U. BE auch über persönliches Leben, soweit der Gegenstand der Berichterstattung in unmittelbarer Beziehung zur Tat steht, Aufschlüsse über Motive oder andere Tatvoraussetzungen gibt und für die Bewertung der Schuld des Täters wesentlich erscheint
 - aus dem privaten Lebensbereich: Einzelheiten nur, soweit Kenntnis zur Befriedigung des berechtigten Informationsinteresses **zwingend** erforderlich ist.

Titel

12

Berechtigtes Informationsinteresse?

im Zeitpunkt erstmaliger Veröffentlichung : nein

- **zwar:** Kläger = „personne publique“
Strafvorwurf: schwere Vergewaltigung
- **aber:** Informationen aus Einlassung des Klägers bei der nicht öffentlichen Vernehmung anlässlich der Eröffnung des Haftbefehls
- Veröffentlichung noch vor Beginn der Hauptverhandlung
- Kläger wurde als Person mit sadomasochistischen Neigungen dargestellt
 - nicht nur sein **Diskretionsinteresse**, sondern auch sein **Ansehen in der Öffentlichkeit** waren betroffen

Berechtigtes Informationsinteresse?

nach Verlesung der Einlassung gegenüber dem Haftrichter in öffentlicher Hauptverhandlung: ja

- bei einem Strafverfahren ist die Kenntnis der Einlassung des Angeklagten für die Beurteilung des weiteren Verfahrensverlaufs und das Verständnis der Beweiserhebungen sowie die Würdigung der Beweisergebnisse in der Hauptverhandlung regelmäßig von zentraler Bedeutung
- ausgewogene Prozessberichterstattung kann auf die Wiedergabe der Einlassung kaum verzichten



Konsequenz?

- Wegfall der erforderlichen **Wiederholungsgefahr**
 - Wiederholungsgefahr = materielle Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs
 - wird bei erfolgter Rechtsverletzung vermutet
 - Wegfall der Vermutung, wenn die Berichterstattung infolge der Veränderung tatsächlicher Umstände zulässig geworden ist



4. Individualisierende Berichterstattung über eine Straftat

Anonymitätsinteresse des Betroffenen

- mögliches Fehlverhalten wird öffentlich bekannt
- Betroffener wird negativ qualifiziert

Informationsinteresse der Öffentlichkeit

- Straftaten gehören zum Zeitgeschehen
- Presse darf nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden

Abwägung

Anonymitätsinteresse

- Stigmatisierung / soziale Ausgrenzung?
- Schwere des Fehlverhaltens
 - Kapitalverbrechen o. Kleinkriminalität?
- Unschuldsvermutung?
- Resozialisierung?

Informationsinteresse

- Bedeutung der Straftat für die Öffentlichkeit
- Besonderheiten in Person des Täters oder Umständen der Tatbegehung?

BGH, Urt. v. 30.10.2012

- VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 - Gazprom

- individualisierende Berichterstattung über Ermittlungsverfahren wegen falscher eidesstattlicher Versicherung gegen **Manager eines bedeutenden Energieversorgers** in „Online-Archiv“
- Stasi-Vergangenheit: Offizier im besonderen Einsatz
 - eidesstattl. Versicherung diente der Vertuschung
 - Einstellung des Verfahrens nach § 153a II StPO
- Namensnennung im Zeitpunkt der Veröffentlichung zulässig
- **denn:** gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit

Abwägung

- Wahrheitsgemäße Berichterstattung
- keine Stigmatisierung
- besondere Umstände der vorgeworfenen Straftat
 - zwar: § 156 StGB nur mittlere Kriminalität
 - aber:
 - Funktion des Klägers in bekanntem Unternehmen
 - Anlass und Zweck der e.V.
 - Bericht leistet Beitrag zur Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft: Umgang mit Stasi-Tätigkeit

II. Online-Archive

1. Gazprom-Manager - VI ZR 4/12

Weiteres Vorhalten der Meldung zulässig

- Hinweis auf Einstellung des Verfahrens
- Meldung entfaltet eine nur geringe Breitenwirkung
- Kenntnisnahme setzt eine gezielte Suche voraus
 - passive Darstellungsplattform
 - nach wie vor gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit:

Aufarbeitung des Überwachungssystems der Staatssicherheit ist bis heute nicht abgeschlossen

2. BGH, Urt. v. 13.11.2012 - VI ZR 330/11, AfP 2013, 54 - Apollonia

- Mord an Bord der Yacht "Apollonia" Anfang 1980
- weiteres Vorhalten der Meldungen zulässig
 - wahrheitsgemäß und sachlich ausgewogen
 - keine Stigmatisierung
 - kein Anspruch auf vollständige Immunisierung
 - als Altmeldungen erkennbar und nur durch gezielte Suche auffindbar
 - bedeutendes zeitgeschichtliches Ereignis
 - Interesse, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse anhand der unveränderten Originalberichte in den Medien zu recherchieren

3. Sedlmayr-Fälle

- **BGH, Urt. v. 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08**
(AfP 2012, 372 - eDate Advertising)
 - „Altmeldung“ auf dem österreichischen Internetportal www.rainbow.at

III. Internationale Zuständigkeit



DeutscherAnwaltVerein

- **Abgrenzung Art. 5 Nr. 3 EuGVVO - § 32 ZPO**
- **§ 32 ZPO:**
 - Mittelpunkt der Interessen des Klägers im Inland reicht nicht
 - Erforderlich: deutlicher Bezug zum Inland in dem Sinn, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der konkreten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten ist oder eintreten kann

BGH, Urt. v. 29.3.2011 - VI ZR 111/10, AfP 2011, 265 - www.womanineurope.com -



DeutscherAnwaltVerein

- Artikel in russischer Sprache und kyrillischer Schrift über Klassentreffen in Moskau, an dem der in Deutschland wohnhafte Kläger und die in den USA lebende Beklagte teilnahmen
- **BGH:** erforderlicher Inlandsbezug nicht gegeben
Abruf am Wohnsitz des Klägers im Inland und vereinzelt Kenntnisnahme durch Geschäftspartner im Inland reicht nicht
- im Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO:
andere Beurteilung

IV. Verantwortlichkeit des Website-Betreibers für Informationsinhalte



- **1. Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219
- Blog-Eintrag -**
 - Bekl. stellt Speicherplatz für Website
www.mallorcaaktuell.blogspot.com zur Verfügung
 - Blogger: „F nützte diese Visa-Karte im Wesentlichen zur Begleichung von Sex-Club Rechnungen“

Titel

25

1. Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10



- **a) Internationale Zuständigkeit**
 - § 32 ZPO: erforderlicher Inlandsbezug: ja
 - Kollision der widerstreitenden Interessen in Deutschl.
 - KI: Unterlassung der sein Persönlichkeitsrecht berührenden Veröffentlichung
 - Blogger: Information des deutschen Publikums über die behaupteten Machenschaften des Klägers
- **b) anwendbares Recht**
 - Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB: Erfolgsort in D

Titel

26

1. Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10



DeutscherAnwaltVerein

c) Verantwortlichkeit der Beklagten?

- Beklagte hatte lediglich **mittelbaren Beitrag** geleistet
- sie hatte nur **fremde Informationen** gespeichert
- **Unmittelbarer Störer** bzw. **Täter** war nur der Blogger
- der **mittelbare Störer** haftet nur eingeschränkt, nämlich nur, wenn er **zumutbare Verhaltenspflichten**, insbesondere Prüfungspflichten, verletzt hat

Titel

27

Begriff des Störers



DeutscherAnwaltVerein

- **I. Zivilsenat:** grenzt Störer von Täter ab
- Störer = nur der, der **ohne Täter oder Teilnehmer zu sein**, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt
- Urt. v. 9.11.2011 - I ZR 150/09, GRUR 2012, 304 - Basler Haar-Kosmetik; v. 12.07.2012 - I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 Rn. 19 - Alone in the Dark

Titel

28

Begriff des Störers

- **VI. Zivilsenat:** umfassenderes Begriffsverständnis
 - sowohl **unmittelbarer Störer**, der durch sein Verhalten selbst die Beeinträchtigung adäquat verursacht hat
 - als auch **mittelbarer Störer**, der willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern er die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte
 - Ur. v. 30.6.2009 - VI ZR 210/08; v. 14.5.2013 - VI ZR 269/12
- **V. Zivilsenat:** ähnlich
 - Handlungsstörer oder Zustandsstörer
 - Ur. v. 17.12.2010 - V ZR 44/10, AfP 2011, 156

1. Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10

BGH:

- keine Verpflichtung des Hostproviders, fremde Inhalte vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen
- Prüfpflicht erst, wenn Betreiber Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt

1. Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10



DeutscherAnwaltVerein

- konkreter Hinweis des Betroffenen
Rechtsverstoß muss unschwer, d.h. ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Prüfung erkennbar sein
- Mitteilung an Blogger mit Frist zur Stellungnahme
- bei Zweifeln an Berechtigung der Beanstandung wegen substantiierter Einwendungen des Bloggers: Anforderung einer Stellungnahme mit Nachweisen des Betroffenen

2. BGH, Urt. v. 27.3.2012



DeutscherAnwaltVerein

- VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 - RSS-Feed

- Beklagte hielt Bild der H. zum Abruf bereit
- Titel: „Ex-RAF-Terroristin H. radelt in den Freigang,“
- stammte aus RSS-Feed der BILD
- war dort bereits nach Erlass einer e.V. entfernt worden

2. BGH, Urt. v. 27.3.2012 - VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 - RSS-Feed

Haftung der Bekl. als unmittelbare Störerin ?

nein

- Inhalte weder selbst verfasst noch zu eigen gemacht
- automatisierte und ungeprüfte Übernahme des Feeds im Rahmen bestehenden Abonnementvertrages
- Kennzeichnung der Inhalte als fremd
direkt unter der Überschrift: Verweis auf die Ursprungs- bzw. Zielseite - hier: "Bild.de"

2. BGH, Urt. v. 27.3.2012 - VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 - RSS-Feed

Haftung der Bekl. als mittelbare Störerin?

nein

- keine Verpflichtung, fremde Inhalte vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen
- Prüfpflicht erst, wenn Betreiber Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt
- Unterlassungsanspruch nur, wenn Dienste-Anbieter nach Kenntniserlangung und Prüfung die Störung nicht unverzüglich beseitigt

3. BGH, Urt. v. 14.5.2013 - VI ZR 269/12 - Google Autocomplete

- Automatische Suchergänzungsvorschläge:
"R.S. Scientology" und "R.S. Betrug,,

- **a) Internationale Zuständigkeit:**
 - erstes Urteil nach EuGH-Entscheidung zu Art. 5 Nr. 3
EuGVVO (e-date-advertising)
 - Festhalten an Auslegung des § 32 ZPO: deutlicher
Inlandsbezug erforderlich

3. BGH, Urt. v. 14.5.2013 - VI ZR 269/12 - Google Autocomplete

- **b) Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung**
fassbarer Aussagegehalt, zwischen Kläger und den
vorgeschlagenen, negativ besetzten Begriffen bestehe
ein sachlicher Zusammenhang
 - Nutzer erwartet von den ihm nach der Eingabe des
Suchbegriffs angezeigten ergänzenden
Suchvorschlägen einen **inhaltlichen Bezug** zu dem
von ihm verwandten Suchbegriff
 - Programm ist auf inhaltlich weiterführende
Ergänzungsvorschläge angelegt
 - Begriff „Betrug“ enthält greifbaren Tatsachenkern

3. BGH, Urt. v. 14.5.2013 - VI ZR 269/12 - Google Autocomplete

- c) der Bekl. **unmittelbar** zuzurechnen eigene Inhalte:
 - Auswertung des Nutzerverhaltens
 - Erstellung der Begriffskombinationen
- d) Rechtsverletzung durch **Unterlassen**
Vorwurf:
 - **nicht:** Entwicklung und Verwendung der Suchvorschläge erarbeitenden Software
 - **vielmehr:** Bekl. hat keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass die von der Software generierten Suchvorschläge Rechte Dritter verletzen

3. BGH, Urt. v. 14.5.2013 - VI ZR 269/12 - Google Autocomplete

- Verantwortlichkeit des Unterlassenden wird begrenzt durch die Kriterien
 - der Möglichkeit
 - und Zumutbarkeit der Erfolgsverhinderung
- Voraussetzung der Haftung: Verletzung zumutbarer Verhaltens-, insbesondere Prüfpflichten
 - grds. keine Verpflichtung, Suchergänzungsvorschläge **vorab** auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen
 - Prüfpflicht erst, wenn Betreiber Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt
d.h. **Hinweis** des Betroffenen erforderlich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.